



REGELUNGEN ZU FEHLZEITEN UND BEURLAUBUNGEN

Fehlen aufgrund von Krankheit an Tagen *ohne* Bewertungssituation(en)

Die Lerngruppenleitung bzw. Tutorin/Tutor (*und in der Primarstufe zusätzlich das Sekretariat*) am Tag des Fehlens bis 8:00 Uhr per E-Mail, mit Betreff: «Name Kind» und «Lerngruppe» informieren.

Die Angabe der Art der Erkrankung ist erforderlich, wenn es sich um übertragbare Krankheiten gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes handelt.

Fehlen bei schriftlichen Arbeiten, Prüfungen und sonstigen Bewertungssituationen

Vorgehen wie oben mit dem Zusatz: Auch die Fachlehrkraft informieren, bei der die Bewertungssituation stattfindet.

Im Fall von Klassenarbeiten, Klausuren und Prüfungen eine ärztliche Bescheinigung innerhalb von einem Tag per E-Mail an die Lerngruppenleitung bzw. die Tutorin/den Tutor einreichen.

Schulrechtliche Hinweise zur PRIMARSTUFE UND SEKUNDARSTUFE 1 (vgl. RS 17/18 vom 03.12.2018 / Abl. MBlS/18, [Nr. 31], S.408)

Ab dem jeweils sechsten unentschuldigtem Fehltag innerhalb eines Quartals hat die Schule das zuständige staatliche Schulamt per *Schulversäumnisanzeige* zu informieren. Dieses informiert im Anschluss über die bestehenden Beratungsangebote und weitere Verfahrensschritte.

Schulrechtliche Hinweise zur SEKUNDARSTUFE 2 (vgl. § 64 Absatz 4 Brandenburgisches Schulgesetz)

Zu einem Antrag auf *Entlassung von der Schule* kann führen, wenn mehr als sechs unentschuldigte Fehltage im Verlauf von zwei Monaten bzw. mehr als zehn unentschuldigte Fehltage im Verlauf von sechs Monaten dokumentiert wurden. Eine Ausnahme von dieser Regel ist möglich, wenn zukünftig eine regelmäßige Teilnahme am Unterricht möglich ist bzw. besondere pädagogische Gründe vorliegen.

BEURLAUBUNG

Für eine Beurlaubung vom Schulbesuch (z.B. bei Teilnahme an Wettbewerben oder sonstigen in Nr. 8 der Verwaltungsvorschrift Schulbetrieb aufgelisteten Gründen) ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Der Antrag auf Beurlaubung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich erfolgen.
 - Bei der Beantragung von mehr als drei Tagen bzw. von Tagen, die an Ferien angrenzen, entscheidet die Schulleitung über den Antrag.
 - Bei bis zu drei Tagen innerhalb eines Schuljahres entscheidet die Lerngruppenleitung bzw. der Tutor/ die Tutorin über den Antrag.
 - Reise- bzw. Urlaubstermine sowie Termine, die auch in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden können (wie z.B. Fahrschulstunden) gelten nicht als wichtiger Grund.
-



REGELUNGEN ZU FEHLZEITEN UND BEURLAUBUNGEN – ERGÄNZENDE HINWEISE

Ergänzender Hinweis zu übertragbaren Krankheiten / Läusebefall (vgl. VV Schulbetrieb §7 Absatz 4)

Schülerinnen und Schüler mit übertragbaren Krankheiten gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes oder entsprechendem Verdacht oder mit Läusebefall dürfen die dem Schulbetrieb dienenden Räume nicht betreten, schulische Einrichtungen nicht benutzen und an Veranstaltungen der Schule nicht teilnehmen bis nach der Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder des Läusebefalls nicht mehr zu befürchten ist.

Ergänzende Hinweise zur Leistungsbewertung

Grundsätzlich muss eine nicht erbrachte Leistung in einer schriftlich angekündigten Bewertungssituation mit null Punkten bewertet. Die Schülerin, der Schüler und die Erziehungsberechtigten werden darüber informiert.

Liegt eine Krankschreibung vor oder ist das Fehlen nicht selbst verschuldet, dann gelten *die folgenden ergänzenden Hinweise*:

- Die Mitteilung des Fehlens muss vor der Bewertungssituation an die Fachlehrkraft und die Lerngruppenleitung erfolgen, damit ggf. ein zusätzlicher Termin vereinbart werden kann.
- Die Abgabe von Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von mehr als zwei Wochen (z.B. Lernprojekte) können nur mit ärztlicher Bescheinigung und Absprache mit der Fachlehrkraft verschoben werden, da davon auszugehen ist, dass die Aufgabe innerhalb dieses Zeitraums bearbeitet wurde.
- Bei Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit (z.B. Lernprojekte, Persönliches Projekt) von mehr als zwei Wochen, ist in einigen Fällen eine zweistufige Abgabe empfehlenswert. Die erste Abgabe dient dazu, sich ein Feedback zu holen und dieses bei der zweiten, finalen Abgabe zu berücksichtigen. Die zweite Abgabe wird dann bewertet. Erfolgt keine zweite Abgabe, dann wird die erste Abgabe bewertet.
- Bei längeren Krankschreibungen, die dazu führen, dass für die Bewertung auf dem Zeugnis zu wenige Noten vorliegen, folgt eine *Leistungsfeststellungsprüfung*. In einer solchen Prüfung werden die verpassten Inhalte abgefragt. Dabei werden zwei Wochen vor der Prüfung die fachlichen Anforderungen mitgeteilt und dabei auf die für die Vorbereitung benötigten Materialien verwiesen. Spätestens zwei Tage vor der Prüfung findet zusätzlich eine kurze Konsultation statt.

Abschließender ergänzender Hinweis

Das Wichtigste bleibt die Kommunikation. Wenn sich einer der oben beschriebenen Fälle abzeichnet sollte die zuständige Lehrperson im Vorfeld angesprochen werden. Durch den persönlichen Austausch lassen sich Missverständnisse vermeiden und gegebenenfalls individuelle Lösungen finden.
